




# Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG  
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg Büchsenstraße 54 · 70174 Stuttgart

 Flurbereinigung Vogtsburg-Oberrotweil (Lerchenberg),  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat am 07.09.2021 die nachfolgende sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses im Flurbereinigungsverfahren Vogtsburg-Oberrotweil (Lerchenberg) angeordnet.

## Anordnung der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses

1. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 25.05.2021 mit der Einschränkung angeordnet, dass damit nur die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft gemäß § 21 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), die Wertermittlung der Grundstücke gemäß §§ 27 und 33 FlurbG sowie die Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 (kurz: Plan nach §41) FlurbG ermöglicht wird.
2. Mit diesem Sofortvollzug wird insbesondere nicht auch die Umsetzung des Plans nach §41 und Eingriffe in das Grundeigentum, z.B. durch Bau- oder Rodungsmaßnahmen, zulässig.

### 3. Begründung:

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung hat mit Beschluss vom 25.05.2021 die Flurbereinigung Vogtsburg-Oberrotweil (Lerchenberg) nach §§ 1 und 37 FlurbG angeordnet.

Sie wird vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als untere Flurbereinigungsbehörde (UFB) durchgeführt.

Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist insbesondere, alle Flurstücke innerhalb des Flurbereinigungsgebietes mit einer ganzjährig befahrbaren öffentlich-rechtlichen Erschließung zu versehen und eine landwirtschaftlich nutzbare Querverbindung südlich der Ortslage zu schaffen. Dies verkürzt die Fahrwege und erleichtert den

Büchsenstraße 54 · 70174 Stuttgart · Telefon 0711 95980-0 · Telefax 0711 95980-700

poststelle@lgl.bwl.de · www.lgl-bw.de

Behindertengerechter Parkplatz: Schloßstraße · S-Bahn: Stadtmitte · Stadtbahn (U): Berliner Platz (Liederhalle)



**Zertifiziert: Energiemanagementsystem und IT-Grundschutz**

landwirtschaftlichen Verkehr, gleichzeitig wird die Hauptstraße in Oberrotweil entlastet.

Im Verfahrensgebiet sind schmale Zufahrtswege charakteristisch. Diese können zwar mit Maschinen und auch mit Vollerntern befahren werden, jedoch entstehen durch die für die Ausbaubreite der Wege zu großen Maschinen immer wieder Schäden am Bankett und auch an Böschungen. Wenn Zufahrtswege unzureichend sind oder nicht gefahrlos befahren werden können, wird die Bewirtschaftung schwer zugänglicher Flächen aufgegeben, was nicht im objektiven Interesse der Eigentümer ist.

Zusätzlich wird eine Zusammenlegung angestrebt. Besitzstände sind teilweise zersplittert, einige Eigentümer wollen Grundstücke verkaufen.

Die Umgestaltung von Wirtschaftsflächen wird sich an der vorhandenen Geländestruktur orientieren, wobei nicht im gesamten Flurbereinigungsgebiet eine Umgestaltung erforderlich erscheint. In bereits gut bewirtschaftbaren Teilen des Gebietes ist auch nur Wegebau und/oder Bodenordnung oder eine Verbesserung nur durch Änderung von Grenzziehungen oder Flächentausche denkbar. Für Trockenperioden soll auch die Möglichkeit zur Schaffung einer Tröpfchenbewässerung geprüft werden. Konkrete Maßnahmen stehen aber noch nicht fest, weil der dazu erforderliche Plan nach §41 im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellt und mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt werden muss.

Als Folge sind auch die Auswirkungen auf den Tourismus vorteilhaft, was in einer auch touristisch orientierten Weinbaugemeinde z.B. im Sinne einer Absatzförderung ebenfalls im Interesse der Grundstückseigentümer und bewirtschaftenden Betriebe liegt.

Neben den direkten Verbesserungen der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen kann auch ein Beitrag zum Natur- und Klimaschutz und zur Beseitigung von Konflikten mit der Bewirtschaftung geleistet werden. Durch zu schmale Wege sind z.B. viele ökologisch wertvolle Böschungen gefährdet. Diese können zudem nur erhalten und gepflegt werden, wenn die Zufahrtswege auch für die zur Pflege erforderlichen Geräte ausreichend sind.

Der Abfluss von Oberflächenwasser soll so geregelt werden, dass das Wasser möglichst in der Fläche zurückgehalten wird.

Gegen die Anordnung der Flurbereinigung wurden mehrere Widersprüche erhoben. Durch deren aufschiebende Wirkung kann der Flurbereinigungsbeschluss nicht vollzogen und damit das angeordnete Flurbereinigungsverfahren im Ganzen nicht fortgeführt werden. Ein schneller Fortgang des Verfahrens liegt jedoch im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Mehrheit der Beteiligten:

Die Umgestaltung ist für den Winter 2022/2023 vorgesehen.

Der Vorstand als Vertretung der Teilnehmergeinschaft (TG) soll im September 2021 gewählt werden, um die weitere Zeitplanung nicht zu gefährden. Eine Verzögerung um nur wenige Wochen bedeutet für dieses Flurbereinigungsverfahren eine Verzögerung der Ausführungsphase um mindestens ein oder sogar zwei Jahre:

Die Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG muss im Benehmen mit dem Vorstand erfolgen, weshalb dessen Wahl Voraussetzung für die Planung ist. Der Plan nach §41 ist ein zeitaufwändiges Planfeststellungs- bzw. -genehmigungsverfahren mit etlichen zeitlichen Risiken (z.B. noch unerkannte Naturschutz- oder Bodenproblematiken). Im Zuge dessen müssen die Träger öffentlicher Belange beteiligt und der Plan mit diesen noch 2022 abschließend abgestimmt sowie anschließend dem Landesamt zur Genehmigung und Bewilligung der Finanzmittel vorgelegt werden. Um den Ertragsausfall so gering wie möglich zu halten, müssen die Reben im Herbst nach der Weinlese gerodet werden und spätestens Mitte Mai die Bepflanzung im neuen Besitzstand stattfinden.

Auf dem Gebiet der Stadt Vogtsburg i.K. ist für Ende 2022 die Anordnung eines weiteren Rebflurbereinigungsverfahrens vorgesehen, welches 2023/2024 zur Ausführung kommen soll. Dieses ist jedoch noch nicht anordnungsreif und kann daher nicht vorgezogen werden. Die Stadt Vogtsburg unterstützt beide Verfahren mit einem erheblichen freiwilligen Beitrag, der den Eigenanteil der Grundstückseigentümer spürbar senkt, und hat die Beträge bereits in den Haushalt eingestellt. Die finanzielle Situation der Stadt Vogtsburg lässt aber eine Unterstützung von zwei Rebflurbereinigungen innerhalb eines Jahres nicht zu. Damit besteht auch die Gefahr, dass die Stadt ihre finanzielle Zusage begrenzen müsste, was für die Teilnehmer des Verfahrens, ggf. auch des nachfolgenden Verfahrens, eine spürbar höhere Beitragsbelastung zur Folge hätte. Aus diesem Grund müssen die Voraussetzungen für die Erstellung eines genehmigungsfähigen Plans nach §41 schon vor der endgültigen Entscheidung der Widersprüche geschaffen werden.

Zudem soll im Zuge des Biodiversitätsstärkungsgesetzes der Landesregierung der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nachhaltig reduziert werden. Im Weinbau bedeutet dies auch den verstärkten Anbau von pilzwiderstandsfähigen Rebsorten. Die zügige Umsetzung des Verfahrens liegt auch in dieser Hinsicht im Interesse der Verfahrensteilnehmer, um, beginnend mit der Besitzeinweisung dieses Flurbereinigungsverfahrens, in den Anbau und die Vermarktung pilzwiderstandsfähiger Rebsorten einsteigen zu können.

Zudem gibt das Flurbereinigungsgesetz vor, dass die Flurbereinigung von den Ländern als eine besonders vordringliche Maßnahme zu betreiben ist.

Wägt man vorstehende Gründe mit dem Interesse der Widersprechenden an der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs bzw. an der Nichtumsetzung des Flurbereinigungsbeschlusses ab, überwiegen die für den Sofortvollzug dargelegten Gründe:

So werden durch vorstehende Anordnung noch keine unumkehrbaren Tatsachen geschaffen, welche durch eine Widerspruchsentscheidung nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten.

Denn der Sofortvollzug wurde auf Verfahrensschritte begrenzt, die noch keinen unmittelbaren Einfluss auf das Grundeigentum der Kläger haben, insbesondere noch keine baulichen Maßnahmen oder sonstige Eingriffe in ein Grundstück ermöglichen. Alle diese Verfahrensschritte ließen sich auch bei einem evtl. Erfolg der Widersprüche ohne jeden Nachteil für die Kläger außer Kraft setzen. Die Erfolgsaussichten der anhängigen Widersprüche wurden anhand der bisherigen Aktenlage geprüft. Dabei spricht keines der bisher vorgebrachten Argumente gegen die Flurneuordnung im Ganzen. Vielmehr werden nahezu ausschließlich persönliche oder grundstücksbezogene Gründe vorgebracht, die sich vermutlich bereits im Widerspruchsverfahren oder durch einen entsprechenden Verfahrensablauf klären lassen.

Der Sofortvollzug kann wie geschehen beschränkt werden. Bis zur vorgesehenen Genehmigung des Plans nach § 41 Mitte nächsten Jahres sind die Widersprüche abschließend behandelt.

4. Dieser Beschluss wird Ihnen und den anderen Widersprechern hiermit zugestellt und zusätzlich entsprechend den Bekanntmachungssatzungen der betroffenen Gemeinden (ohne das individuelle Eingangsschreiben) öffentlich bekannt gemacht. Er kann auch im Internet unter [www.lgl-bw.de/4759](http://www.lgl-bw.de/4759) eingesehen werden.

gez. Dieter Ziesel  
Abteilungsleiter